

LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamt Leipzig

Zum Aushang im Lehrerzimmer gemäß § 45, Abs. 3, SächsPersVG

Personalrat kann Maßnahmen nicht verzögern!

Der Bezirkspersonalrat erhielt wiederholt Kenntnis davon, dass Lehrerinnen und Lehrer von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen in verschiedensten Ämtern auf Nachfrage die Auskunft bekamen, der Personalrat hätte das jeweilige sie betreffende Verfahren verzögert oder Entscheidungen blockiert.

Dies kann aber nicht sein!

Es liegt weder in Interesse noch in der juristischen Befugnis einer Personalvertretung irgend eine Entscheidung oder ein Verfahren zu blockieren oder zu verzögern.

Das SächsPersVG regelt, dass nach Eröffnung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens durch den Leiter der Dienststelle dem Personalrat die Möglichkeit gegeben ist, sich innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist zu der jeweils beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

Diese Frist beträgt in der Regel 10 Arbeitstage (SächsPersVG § 76 Abs.2).

Äußert sich der Personalrat in dieser Zeit nicht, gilt dies als Zustimmung zur beabsichtigten Maßnahme.

Die Personalvertretung verweigert ihre Zustimmung zu einer geplanten Maßnahme **nur** dann, wenn das beabsichtigte Vorgehen seitens der Dienststelle

"gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung ... verstößt..."

(dazu zählen z.B. in Sachsen auch die Beschlüsse der paritätischen Kommission von SMK und GEW!)
oder

"die durch die Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden ..."

(SächsPersVG § 82 Abs.1 u. 2)

§ 86 des SächsPersVG regelt außerdem, dass der Personalrat *"nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen"* darf!

Eine "Blockierung" oder "Verschleppung" von Maßnahmen durch eine Personalvertretung sind also schon aus rein rechtlichen Gründen nicht möglich.

Sollten Sie eine Auskunft (Begründung) im o.g. Sinne erhalten, wenden Sie sich bitte umgehend an den Lehrer-Bezirkspersonalrat!